

Klage der Telefon und Buch Verlagsgesellschaft m.b.H. gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 19. September 2003

(Rechtssache T-322/03)

(2005/C 6/73)

(Sprache, in der die Klage verfaßt wurde: Deutsch)

Die Telefon und Buch Verlagsgesellschaft m.b.H, Salzburg (Österreich), hat am 19. September 2003 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt H. G. Zeiner.

Weitere Partei vor der Beschwerdekammer war HEROLD Business Data GmbH & Co. KG (vormals - Harold Business Data AG), Mödling, Österreich.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 19. Juni 2003 in den verbundenen Beschwerdesachen R 580/2001 und R 592/2001 in dem Sinne abzuändern, dass der Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit der Gemeinschaftsmarke WEISSE SEITEN mit der Anmeldenummer 371.096 zur Gänze abgewiesen wird; in eventu
- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 19. Juni 2003 in den verbundenen Beschwerdesachen R 580/2001 und R 592/2001 aufzuheben und dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) aufzutragen, nach eventueller Verfahrensergänzung eine neue Entscheidung zu fällen und den Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit der Gemeinschaftsmarke WEISSE SEITEN mit der Anmeldenummer 371.096 zur Gänze abzuweisen;
- der beklagten Partei aufzutragen, der klagenden Partei die Kosten des Verfahrens zu bezahlen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragene Gemeinschaftsmarke, hinsichtlich derer ein Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit gestellt worden ist:

Die Wortmarke „WEISSE SEITEN“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 16, 41 und 42 - Gemeinschaftsmarke Nr. 371.096

Inhaberin der Gemeinschaftsmarke:

Die Klägerin

Antragstellerin der Erklärung der Nichtigkeit der Gemeinschaftsmarke:

HEROLD Business Data GmbH & Co. KG

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung:

Teilweise Nichtigkeitsklärung der Gemeinschaftsmarke in Bezug auf Namens-Telefonverzeichnisse in gedruckter Form oder auf elektronischen Speichermedien (Klassen 9 und 16), sowie in Bezug auf die verlegerische Herausgabe solcher Namens-Telefonverzeichnisse (Klasse 41)

Entscheidung der Beschwerdekammer:

Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe:

- Die eingetragene Marke sei unterscheidungskräftig gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 40/94.
- Das angemeldete Zeichen sei für keine der Waren- und Dienstleistungsverzeichnisse enthaltenen Waren und Dienstleistungen beschreibend im Einklang mit Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c.
- Die eingetragene Marke sei keine allgemein gebräuchliche Sachbezeichnung nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d.

Klage der Heuschen & Schrouff Oriental Foods Trading BV gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 23. September 2004

(Rechtssache T-382/04)

(2005/C 6/74)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

Die Heuschen & Schrouff Oriental Foods Trading BV mit Sitz in Landgraaf (Niederlande) hat am 23. September 2004 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter der Klägerin ist Hendrik Cornelis De Bie.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 17. Juni 2004 (REM 19/2002) für nichtig zu erklären, soweit mit dieser festgestellt wird, dass der beantragte Erlass nicht gerechtfertigt ist;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.